



Landesverband Ostbayern

Ostbayerischer FASCHINGSZUG REGENSBURG



Karnevalsgesellschaft

NARRAGONIA

Regensburg 1848 e.V.

KG Narragonia Regensburg
Hr. Präsident Erich Lichtl
Flughafenstr. 14
93102 Pfatter

Kontakt:

Tel. 0160/6982331 , Email: lichtl-emo@t-online.de

Bitte alle Formulare ausfüllen oder schnellstmöglich nachreichen.

Anmeldung für den Ostbayer. Faschingszug Regensburg, Sonntag 16. Febr. 2020 um 13:13 Uhr

Unternehmen/Verein / Gruppe

Verantwortliche Person:

Vorname / Name

Telefon

Straße / Nr.

Handy

PLZ / Ort

Email

Wir erklären hiermit die Teilnahme am Faschingszug wie folgt:

<input type="checkbox"/> Mit Motivwagen* / Faschingswagen Falls Gutachten vorh. bitte gleich beilegen	Kurze Beschreibung der Art des Wagens (z.B. Traktor mit Anhänger o. Sattelzug)
<input type="checkbox"/> Mit PKW, Cabriolet* Anzahl ____	
<input type="checkbox"/> Mit Fußgruppe	<input type="checkbox"/> Mit Musikanlage
Geschätzte Personenzahl der Gruppe ____	Länge des Gespanns (ca. in Meter) <input type="text"/>
Anmeldeschluss 02.02.2020	

Kurzbeschreibung des Wagens bzw. der Gruppe (Motiv, Motto): _____

***Info:** (s. auch Teilnahmebedingungen). Fahrgestelle u. Fahrzeuge benötigen TÜV oder eine gültige Betriebserlaubnis. Aufbauten sind nach Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens auszuführen (Mit TÜV Gutachten). Radbegleiter (jede Achse links und rechts) sind von jeder Gruppe selbst zu organisieren, schriftlich zu benennen und mit Warnweste zu kennzeichnen.

Für die Entsorgung mitgebrachter Flaschen und Verpackungen ist jede Gruppe selbst verantwortlich. Kein Müll auf den Straßen.

Ohne gültige Unterschrift ist eine Teilnahme nicht möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen (bitte ankreuzen)

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Ostbayerischer Faschingszug Regensburg 16.02.2020

Teilnahmebedingungen für Umzugsteilnehmer (Stand September 2019)

1. Fahrzeuge und Faschingswagen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen deren Fahrgestelle amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen, (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, siehe §3 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung-FZV) ist eine Betriebserlaubnis nach §4 Abs.1 FZV erforderlich. Sollten Änderungen am Fahrgestell vorgenommen worden sein, sind diese vom TÜV abzunehmen. Die für die Fahrzeuge und Fahrgestelle erforderlichen Papiere sind mitzuführen. Bereits vorhandene Gutachten vom Faschingswagen bei der Anmeldung beilegen.

1.1 Beschaffenheit der Fahrzeuge:

- a) Die Faschingswagen dürfen incl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4 m und nicht länger als 12m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Aufbauten welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen sind nicht zulässig.
- b) Fahrzeuge (Faschingswagen, Anhänger), die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen bzw. die o.g. Masse überschreiten dürfen an den Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn Ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit bestätigt wurde. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen. An den Fahrzeugen ist ein massives Geländer mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzubringen.
- d) Aus- und Einstiege sollten auf die Fahrtrichtung bezogen möglichst hinten angeordnet sein. Diese dürfen sich auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- e) Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge und im Umfeld nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeuge müssen nach §58 StVZO gekennzeichnet sein. (Geschwindigkeitsschild 25km/h).
- f) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen („Fun-Fahrzeuge“), die über keine Betriebserlaubnis verfügen ist nur zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach §70 Abs1 Ziff2StVZO von der zuständigen Bezirksregierung vorliegt.

1.2 Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeugpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Kfz- Haftpflichtversicherer ist ggf. wegen der Risikoerhöhung rechtzeitig zu verständigen.

1.3 Sonntagsfahrverbot

Auch bei Faschingsumzügen gilt für Lkw-Gespanne das Sonntagsfahrverbot. Ausnahmegenehmigungen für den Faschingszug sind daher rechtzeitig beim zuständigen Amt zu beantragen.

2. Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

- a) Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind vor besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Das Kurvenverhalten der Gespanne ist zu beachten. Für alle Fahrzeugführer gilt in angemessener Zeit vor und während des Umzuges absolutes Alkoholverbot.
- b) Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrer eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbes. auf die Lastenverteilung während der (Kurven) Fahrten zu achten hat. Der Fahrer und Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass sich bei An- und Abfahrten keine Personen auf den Faschingswagen befinden und übermäßiger Alkoholgenuss auf Umzugswagen vermieden wird. Sie sind auch Verantwortlich das Achsbegleiter ihre Position nicht verlassen.
- c) Zur Vermeidung von Unfällen müssen bei jeder Fahrzeugachse links und rechts Begleitpersonen, auch Achsbegleiter genannt, absichern. Bei längeren Fahrzeugen müssen im Abstand von 4m Begleitpersonen eingeteilt werden um die Sicherheit zu gewährleisten. Diese Achsbegleiter müssen volljährig sein und zur besseren Kennung mit einer Warnweste ausgestattet werden, für sie gilt auch Alkoholverbot. Jede Fahrzeuggruppe organisiert diese eigenverantwortlich. Die Achsbegleiter sind namentlich, im beigefügten Formular der Anmeldung, zu benennen.

3. Lautsprecheranlagen

Lautsprecher Musikanlagen dürfen nicht während der An- und Abfahrt in Betrieb gesetzt werden. Sie dürfen eine Lautstärke von 95 dB nicht überschreiten. Vor, während und nach dem Umzug ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichem Maß zu halten. Aufforderungen der Ordnungsdienste ist Folge zu leisten.

4. Auswerfen vom Wagen heraus

Es ist verboten Glasgegenstände, harte-, und scharfkantige Gegenstände auszuwerfen. Beim Auswerfen von Süßigkeiten ist darauf zu achten, dass keine Zuschauer verletzt werden. Um die Zugtrasse von Personen frei zu halten dürfen keine Süßigkeiten in diesem Bereich ausgeworfen werden. Grundsätzlich ist jeder Umzugsteilnehmer dafür verantwortlich, beim Auswerfen auf die Sicherheit der Zuschauer zu achten.

5. Sonstige Regelungen

- a) Jeder Faschingswagen muss einen zugelassenen und geprüften Feuerlöscher (6kg) mit sich führen.
- b) Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen oder ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.
- c) Im Zuge der Faschingsumzüge sind die StVO und die StVZO zu beachten und der Jugendschutz zu gewährleisten.
- d) Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzl. Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen können, sowohl vom Veranstalter als auch von der Polizei oder Feuerwehr vom Umzug ausgeschlossen werden.
- e) Das Mitführen von sog. „Anscheinwaffen“ ist polizeilich strikt untersagt. Dies sind Waffenattrappen, die den Anschein erwecken echt auszusehen.
- f) Alle teilnehmenden Gruppen benennen mit der Anmeldung zum Faschingszug eine verantwortliche Person, aus Ihren Reihen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingung, den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist. Wird diese Person nicht namentlich benannt, behält sich der Veranstalter vor, diese Gruppe nicht teilnehmen zu lassen. Für seine gemeldete Gruppe erklärt sich die verantwortliche Person damit einverstanden, dass der Veranstalter die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Punkte an ihn verantwortlich überträgt. Die teilnehmenden Gruppen und Personen erklären mit ihrer Anmeldung, die Veranstalter von sämtlichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer automatisch die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen an und erklären, für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- g) Sollte einer der Punkte der Teilnahmebedingung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Punkte davon unberührt.

Weitere Informationen:

1. Gema für Musik: Gemägebühren für Musik und Beschallungsanlagen trägt der Veranstalter, deshalb unbedingt bei Anmeldung angeben.
2. Kostenlose Teilnahme: Die Teilnahme am Faschingszug ist grundsätzlich kostenlos.
3. Bau Faschingswagen: Vorschriften zum Bau eines Faschingswagens können Sie auf der Internetseite des TÜV-Süd mit dem Link Brauchtumsveranstaltungen erhalten oder direkt beim TÜV erfragen. Faschingswagen und Zugfahrzeuge werden bevor sie in die Zugaufstellung kommen kontrolliert (Polizei und TÜV), daher bitte alle Vorschriften beachten.

4. Bitte keinen Müll oder Flaschen an der Aufstellstrecke oder Zugstrecke hinterlassen. Für die Müllentsorgung ist jede Gruppe selbst verantwortlich.

4. Kontakt bei Fragen: Gerne beantworten wir alle Fragen zu den Teilnahmebedingungen und zur Organisation.

KG Narragonia, Präsident Erich Lichtl, 0160/6982331 E-Mail: info@narragonia.de



Landesverband Ostbayern

Ostbayerischer
FASCHINGSZUG REGENSBURG



Karnevalsgesellschaft

NARRAGONIA

Regensburg 1848 e.V.

Zusätzliche Angaben Achsbegleiter

Gruppe:

Gesamtansprechpartner:

_____ Tel. _____

Art des Wagens: (z.B. LKW , Traktor mit Anhänger...)

Anzahl der Achsen: _____

Achsbegleiter Name: (müssen Volljährig sein)

Jede Achse links und rechts mit Warnweste.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

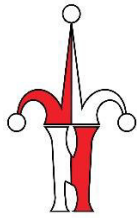
7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Achtung!! Achsbegleiter haben Alkoholverbot!!



NARRAGONIA
REGENSBURG seit 1848



Ostbayerischer Faschingszug

Moderationsinfo, Rückmeldung der Gruppen

Liebe Freunde der fünften Jahreszeit, Sie haben sich für den Regensburger Faschingszug angemeldet. Wir bedanken und freuen uns sehr, dass sie ein Teil des Ostbayerischen Faschingszuges und somit auch Teil eines närrischen Spektakels für die Bürger/innen Regensburgs, dem Umland und ganz Ostbayern sein werden. Für unsere Planung und Moderationen benötigen wir noch einige Angaben. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus und senden ihn zurück. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns schon jetzt.

Gesellschaft / Verein / Schule / Gruppe / Firma:		Verantwortliche Kontaktperson mit Mobilrufnummer: (beim Zug anwesend)	
<u>Namen:</u> Präsident/in Schulleiter/in Vorstand:		Faschingsmotto / Gruppenthema 2019/20:	
Prinzenpaar:		Kinderprinzen- paar:	
Faschingsruf, Kennruf:			
Besonderheiten/ Anmerkungen:			

Soweit zutreffend bitte ausfüllen.

Fragen gerne an Präsident Erich Lichtl: Tel. 0160-6982331 oder email: lichtl-emo@t-online.de